



comPlan

Anforderungsprofil für die Mitglieder des Stiftungsrats von comPlan

Der Stiftungsrat ist das oberste Stiftungsorgan von comPlan, vergleichbar mit dem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft. Seine primären Aufgaben sind die strategische Führung der Pensionskasse¹ und das Sicherstellen des langfristigen finanziellen Gleichgewichts der Pensionskasse. Dies bedeutet, dass der Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks die Grundzüge der Anlage- und Vorsorgestrategie (Leistungen und Beiträge) sowie der Organisation und sämtliche Reglemente der Stiftung festlegt. Er ernennt den Geschäftsführer und wählt den Pensionsversicherungsexperten, den Anlagestrategieberater, den Investment Controller sowie die Revisionsstelle. Die operative Umsetzung der vom Stiftungsrat verabschiedeten Reglemente wird dabei an die comPlan Geschäftsstelle delegiert.

Oberstes Ziel der Tätigkeit als Mitglied des Stiftungsrates ist die Wahrung der langfristigen Interessen der aktiven Versicherten und Rentner im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Es gehört zu den Sorgfaltspflichten eines jeden Mitglieds zu überwachen, ob die Pensionskasse sich langfristig in einem finanziellen Gleichgewicht befindet, bei Bedarf angemessene Korrekturmaßnahmen zu beschließen, damit diese Zielsetzung langfristig erreicht wird und dafür zu sorgen, dass die Versicherten angemessen informiert werden. Bei ihrer Tätigkeit unterstehen die Mitglieder des Stiftungsrates der gesetzlich geregelten Treue- und Geheimhaltungspflicht.

Das Anforderungsprofil für die Mitglieder des Stiftungsrats von comPlan beinhaltet deshalb die folgenden Kompetenzen:

- Bereitschaft und genügend zeitliche Ressourcen, um sich mit den fachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen von comPlan angemessen auseinanderzusetzen (vier ganztägige ordentliche Stiftungsratssitzungen plus Vorbereitungszeit, vier halbstündige Quartals-Telefonkonferenzen sowie Zeit für die Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Ausschüssen);
- Interesse, Kenntnisse oder Erfahrung im Personal- und / oder Sozialversicherungsbereich, im Speziellen im Bereich der beruflichen Vorsorge (2. Säule);
- Interesse, Kenntnisse oder Erfahrung in der Vermögensanlage, im Speziellen der Finanzmärkte, der Finanzmathematik und der Portfoliotheorie;
- Interesse, Kenntnisse oder Erfahrung in der Finanzbranche, im Speziellen in der Wirtschaftsprüfung, im Rechnungswesen und im Controlling;
- Interesse, Kenntnisse oder Erfahrung mit juristischen Regelwerken, Reglementen von Stiftungen, Verhaltenskodizes usw.;
- Sprachkenntnisse: Verhandlungssprache ist Deutsch. Passive Sprachkenntnisse in Französisch, Italienisch und / oder Englisch sind erwünscht.

¹ Begriff für comPlan, der im Rahmen dieses Dokuments verwendet wird.

Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG Art. 51a

¹ Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

² Es nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Erlass und Änderung von Reglementen;
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f. Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung;
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h. Sicherstellung der Information der Versicherten;
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowieder Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung.

³ Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Es sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

⁴ Es entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.

...

Professionelle Unterstützung für den Stiftungsrat

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist das Kompetenzzentrum mit Fachspezialisten und ist verantwortlich für die operativen Tätigkeiten von comPlan. Der Stiftungsrat ernennt den Geschäftsführer. Der Stiftungsratspräsident und der Vizepräsident haben zusammen die linienmässige Führung der Geschäftsstelle inne. Die Geschäftsleitung von comPlan umfasst die Vorsorgeberatung, das Asset Management, das Rechnungswesen sowie IT & Organisation. Die Mitglieder der comPlan Geschäftsleitung stehen den Mitgliedern des Stiftungsrates für Aus- und Weiterbildung sowie fachliche Fragen jederzeit zur Verfügung.

Pensionsversicherungsexperte

Der Stiftungsrat wählt von Gesetzes wegen einen externen Pensionsversicherungsexperten (Experte für berufliche Vorsorge). Dieser berechnet die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen und prüft, ob diese durch das verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt sind und ob die laufende Finanzierung (Risikobeiträge, Umwandlungsverlustbeiträge etc.) ausreicht, um die versprochenen Vorsorgeleistungen zu bezahlen. Im Weiteren prüft er, ob die Leistungen und Beiträge den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Ausserdem berät er den Stiftungsrat bei der Festlegung des technischen Zinssatzes, der übrigen technischen Grundlagen sowie Massnahmen, welche im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Anlagestrategieberater / Investment Controller

Der Stiftungsrat wählt ausserdem einen externen Anlagestrategieberater und einen externen Investment Controller. Diese unterstützen die Geschäftsstelle, die Anlagekommission und den Stiftungsrat bei der regelmässig stattfindenden Überprüfung der Anlagestrategie bzw. der systematischen Überwachung der Vermögensentwicklung und der Anlagetätigkeiten der beauftragten Vermögensverwalter.

Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt von Gesetzes wegen eine externe Revisionsstelle. Diese prüft, ob die Jahresrechnung, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen, und gibt dem Stiftungsrat eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung. Im Falle einer Unterdeckung prüft die Revisionsstelle, ob die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet wurden.

Weitere Berater

Bei Bedarf werden weitere externe Dienstleistungsanbieter beauftragt. Im juristischen Bereich betrifft dies beispielweise die Beratung bei komplexen Reglementsänderungen, die Durchsetzung von Regressansprüchen oder die Führung von Gerichtsprozessen.